

vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBI. II S. 551; Ber. 1962 S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBI. II S. 511; Ber. S. 836) sowie der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.\*

(4) Die durch Schwangerschafts- und Wochenurlaub sowie die durch Reservistenübungen bei der NVA ausfallende Arbeitszeit darf nicht zu einer Minderung der Jahresendprämien dieser Beschäftigten führen. Bei der Festlegung der Höhe der Jahresendprämien ist diese Zeit mit der Durchschnittsleistung des jeweiligen Arbeitskollektivs, dem diese Werktätigen angehören, anzurechnen.“

#### Zu § 9 Absätze 2 bis 9 der Verordnung:

##### § 3

(1) Mit den gemäß § 9 Absätze 4 und 5 der Verordnung vorzulegenden Leistungskriterien ist den einzelnen Abteilungen, Bereichen usw. einschließlich ihrer Leiter die durchschnittliche Höhe der Jahresendprämien vorzugeben, die sie bei Erfüllung ihrer Leistungskriterien und der Aufgaben des Gesamtbetriebes erhalten.

(2) Bei der Differenzierung der vorzulegenden Höhe der Jahresendprämien ist von folgendem auszugehen:

- a) von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen, Bereiche usw. im betrieblichen Reproduktionsprozeß unter Berücksichtigung des Beitrages dieser Kollektive zur Erhöhung der Zielstellungen der Jahrespläne im Ergebnis der Plan Diskussion
- b) von der geplanten Mehrschichtarbeit zur besseren Ausnutzung der Grundfonds, insbesondere der hochproduktiven Maschinen und Anlagen.

##### § 4

(1) Mit der monatlichen Abrechnung der Ergebnisse des sozialistischen Wettbewerbs in Verbindung mit dem Haushaltsbuch ist den Arbeitskollektiven der zum jeweiligen Zeitpunkt erreichte Anteil an der voraussichtlichen Jahresendprämie bekanntzugeben. Die endgültige Festlegung der Mittel für Jahresendprämien gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung für die einzelnen Abteilungen, Bereiche usw. einschließlich ihrer Leiter erfolgt in Abhängigkeit von der Höhe des verfügbaren Prämienfonds, der Erfüllung der vorgegebenen Leistungskriterien und der tatsächlichen Ausnutzung der Grundfonds.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 9 Absätze 1 bis 3 der Verordnung erhalten die einzelnen Werktätigen der Arbeitskollektive Jahresendprämien, wenn die Erfüllung der vorgegebenen Leistungskriterien die Zahlung einer Jahresendprämie in Höhe von mindestens einem Drittel des Monats Verdienstes ermöglicht.

(3) Die Jahresendprämie für den einzelnen Werktätigen wird entsprechend der Erfüllung der ihm vorgegebenen Leistungskriterien bzw. der Einschätzung seiner Leistungen durch den Leiter nach Beratung im Arbeitskollektiv festgelegt.

\* 1. DB vom 10. September 1962 (GBI. II Nr. 71 S. 633)

3. DB vom 28. August 1967 (GBI. II Nr. 89 S. 664)

4. DB vom 11. Dezember 1968 (GBI. II Nr. 131 S. 1049)

##### § 5

Die den Leitern vorzulegenden Leistungskriterien sind aus den Planaufgaben ihres Verantwortungsbereiches abzuleiten, unter Berücksichtigung der Zielstellung im sozialistischen Wettbewerb festzulegen und müssen die hohen Anforderungen an die Leitung sozialistischer Kollektive ausdrücken. Der den Leitern mit den Leistungskriterien vorzulegende Prozentsatz zum Monatsverdienst für die Jahresendprämie muß im Prinzip dem durchschnittlichen Prozentsatz für die Jahresendprämie der Werktätigen ihres Verantwortungsbereiches entsprechen. Die endgültige Höhe der Jahresendprämien richtet sich nach der Erfüllung der vorgegebenen Leistungskriterien.

##### § 6

Festlegungen in Betriebskollektivverträgen, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der Verordnung und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen stehen, sind in Übereinstimmung mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen zu korrigieren.

##### § 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. August 1968 zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den WB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBI. II S. 775) außer Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1969

**Der Leiter**  
**des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne**  
**beim Ministerrat**  
Rademacher

### **Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln**

**vom 30. Dezember 1969**

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 10. September 1969 über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBI. II S. 511) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

##### § 1

Der Geltungsbereich der Verordnung vom 10. September 1969 wird für nachstehende Betriebe erweitert:

1. Produktionsgenossenschaften des Handwerks
2. Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks

\* 1. DB vom 10. September 1969 (GBI. II Nr. 82 S. 514)